

Info- Broschüre

Betreuung in Schaumburg

Informationen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Herausgeber: Landkreis Schaumburg - Betreuungsstelle
Betreuungsverein Schaumburg e.V.

Urheberrecht: die Nutzung der Broschüre durch ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte ist ausdrücklich erwünscht.

Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung darüber hinaus – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung der Herausgeber.

Vorwort

Im Landkreis Schaumburg mit seinen ca. 155.000 Einwohnern leben etwa 3.000 Menschen, die persönliche Hilfe brauchen, sei es beispielsweise für die Organisation ambulanter Hilfen, die Erhaltung der eigenen Wohnung, die medizinische Versorgung, die Suche nach einem Heimplatz, die Verwaltung der Finanzen, Bankgeschäfte oder Behördengänge. Weil andere Hilfen nicht zur Verfügung standen, wurde für sie ein Betreuer bestellt.

Dieser Wegweiser richtet sich vornehmlich an ehrenamtliche Betreuer, aber auch an andere am Thema Interessierte.

Der Ratgeber wurde vom Betreuungsverein Schaumburg e. V. in Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle beim Landkreis Schaumburg erstellt und kann kostenlos angefordert werden. Das Verzeichnis der Ansprechpartner wurde nach den Bedürfnissen der Praxis und nach bestem Wissen erstellt, ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Die Bezeichnung des Gesetzes für die betreuten bzw. betreuenden Personen lautet „der“ Betroffene, „der“ Betreute und „der“ Betreuer. Dieser Begrifflichkeit wird, auch aus Gründen der Praktikabilität, gefolgt. Gemeint sind sowohl weibliche als auch männliche Personen.

Inhaltsübersicht

1. Hinweise zum Thema Betreuung	4
2. Vorsorge	7
3. Finanzielle Hilfen	10
4. Checklisten, Musterschreiben und Merkblätter	15
5. Ansprechpartner Adressenverzeichnis	29

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1. Hinweise zum Thema Betreuung	4
Was bedeutet Betreuung?.....	4
Voraussetzungen einer Betreuung	4
Grundsätze des Betreuungsrechts.....	4
Auswirkungen der Betreuung.....	4
Wer wird Betreuer?	5
Aufgaben des Betreuers	5
Aufwendungsersatz.....	5
Versicherungen	6
Weitergehende Informationen	6
2. Vorsorge	7
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung - rechtzeitig mitbestimmen	7
Vorsorgevollmacht - eine Vertrauensperson als Stellvertreter	7
Betreuungsverfügung - liebgewonnene Gewohnheiten fortsetzen.....	8
Patientenverfügung	8
3. Finanzielle Hilfen	10
Sozialhilfe.....	10
Wohngeld.....	11
Pflegeversicherung	11
Rente und Schwerbehinderung	13
Arbeitslosengeld I	14
Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)	14
4. Checklisten, Musterschreiben und Merkblätter.....	15
Checkliste für mögliche Aufgaben zu Beginn der Betreuung	15
Vorblatt für eine Betreuungsakte	16
Mitteilung der Betreuung	18
Antrag auf Aufwendungsersatz	19
Merkblatt für Betreuer.....	20
Merkblatt für Eltern, Abkömmlinge, Ehegatten als befreite Betreuer	22
Merkblatt zur medizinischen Behandlung und ihrem Abbruch	23
Merkblatt zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen („Fixierungsmaßnahmen“).....	25
Merkblatt über Aufwandsentschädigung	27
Ehrenamt und Steuern	28

5. Ansprechpartner - Adressenverzeichnis.....	29
Betreuungsgerichte.....	29
Betreuungsstelle	29
Betreuungsvereine	30
Betreuungsstiftung Schaumburg.....	31
Beratungsstellen	32
Essen auf Rädern	32
Tafeln	34
Allgemeine Krankenhäuser	34
Psychiatrische Kliniken	34
Werkstätten	36
Tagesstruktur.....	36
Ambulant Betreutes Wohnen	36
Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe.....	36
Wohngemeinschaft.....	36
Pflegedienste.....	38
Heime.....	40
Hospizvereine	42
Heimaufsicht.....	42

1. Hinweise zum Thema Betreuung

Was bedeutet Betreuung?

Betreuer sind gerichtlich bestellte Vertreter, die fremde Angelegenheiten wahrnehmen und denen die Fürsorge um das Wohl der von ihnen betreuten Menschen obliegt.

Voraussetzungen einer Betreuung

Das Betreuungsgericht kann einen Betreuer bestellen,

- wenn eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt
- sofern diese dazu führt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann
- wenn diese Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen (z. B. soziale Dienste) nicht genauso gut besorgt werden können.

Grundsätze des Betreuungsrechts

- Das Rechtsinstitut Betreuung ersetzt seit 1992 Vormundschaft und Pflegschaft.
- Eine Entmündigung gibt es nicht mehr.
- In die Rechte des Betreuten wird nur soweit wie unumgänglich eingegriffen.
- Der Betreuer darf nur für diejenigen Aufgabenkreise bestellt werden, in denen Betreuung nötig ist.
- Die Anordnung der Betreuung wird stets befristet; längste Frist ist 7 Jahre.
- Wünsche des Betreuten sind zu beachten und gehen den Auffassungen des Betreuers vor.
- Die persönlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt. Bei Wohnungsauflösung, Heilbehandlung und Sterilisation werden die Rechte des Betreuten umfassend geschützt.

Auswirkungen der Betreuung

- Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, im Rechtsverkehr bindende Erklärungen abgeben zu können).
- Der Betreuer ist in seinem Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Betreuten, daher kann es vorkommen, dass widersprechende Erklärungen abgegeben werden.
- Bei erheblicher Selbstschädigung kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden. Bei einem Einwilligungsvorbehalt sind Erklärungen des Betreuten vom Betreuer zu genehmigen, anderenfalls sind sie nicht wirksam.

- Auch Betreute können grundsätzlich eine Ehe schließen und ein Testament errichten. Ein Ausschluss vom Wahlrecht gilt nur, wenn eine Betreuung für "alle" Angelegenheiten besteht.

Wer wird Betreuer?

- Zum Betreuer ist eine natürliche Person zu bestellen, die bereit und geeignet ist, den Betreuten persönlich zu betreuen.

Bei der Betreuerauswahl

- sind die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen.
- sind auch verwandtschaftliche und sonstige enge soziale Beziehungen zu berücksichtigen.
- ist auf die Gefahr von Interessenkonflikten (z.B. durch eine Erbschaft) ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Für einen Heimbewohner kann ein Mitarbeiter dieser Einrichtung nicht Betreuer werden.
- Die Führung der Betreuung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- Bei problematischen Fällen kann der Betreuer auch ein selbständiger Berufsbetreuer, ein Vereinsbetreuer (bei einem anerkannten Betreuungsverein) oder ein Behördenbetreuer (bei der Betreuungsbehörde) bestellt werden.

Aufgaben des Betreuers

- Die Betreuung soll dem Wohl des Betreuten dienen.
- Der Betreute soll befähigt werden, sein Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten.
- Der Betreuer soll den Wünschen des Betreuten nachkommen.
- Der Betreuer soll wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betreuten besprechen.
- Der Betreuer soll dazu beitragen, dass die Krankheit bzw. Behinderung beseitigt, gelindert oder die Folgen gemindert werden.

Aufwendungsersatz

Der Betreuer hat Anspruch auf Ersatz für seine Aufwendungen (z. B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten). Nach Ablauf eines Betreuungsjahres erhält er auf Antrag beim Gericht ohne Nachweis eine Pauschale von derzeit 399 Euro. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Betreuungsjahres gestellt werden. Wenn die Aufwendungen höher sind, werden diese nach Vorlage von Belegen erstattet. Die Erstattung wird aus der Staatskasse oder - falls der Betreute Vermögen besitzt - aus diesem gezahlt.

Ausnahmsweise kann einem ehrenamtlichen Betreuer auch eine Vergütung gezahlt werden, wenn das Vermögen des Betreuten sowie Umfang und Bedeutung der Betreuung dies rechtfertigen.

Versicherungen

Ehrenamtliche Betreuer sind gegen Haftpflichtschäden versichert, die sich aus möglichen Pflichtverletzungen gegenüber dem Betreuten ergeben können. Das Land Niedersachsen hat bei der VGH Landschaftlichen Brandkasse Hannover eine entsprechende Sammelversicherung abgeschlossen. Sollten Sie wegen der Führung der Betreuung in Anspruch genommen werden, zeigen Sie dies bitte umgehend dem Betreuungsgericht und der VGH Landschaftlichen Brandkasse Hannover, SHD, Schiffgraben 4, 30159 Hannover, Tel.: 0800/1750 844 (kostenfrei) oder 0511/362 0 (zum üblichen Ortstarif),
Fax: 0511/362 29 60, E-Mail: service@vhg.de

Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung sind ehrenamtliche Betreuer versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Betreueramtes verbunden sind (z. B. Besuche beim Betreuten, Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen). Auch die Vorbereitungshandlungen, die mit den vorgenannten Aufgaben in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind versichert. Vom Versicherungsschutz wird auch die Ausbildung für die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst. Versichert sind ferner Wegeunfälle. Zuständiger Unfallversicherungsträger in Niedersachsen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover und die Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel.: 0511/8707-0,
Fax: 0511/8707-188, E-Mail: info@guvh.de und info@lukk.de

Weitergehende Informationen

Näheres zum Thema Betreuung finden Sie in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (beziehbar über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Tel.: 01805/778090,
Fax: 01805/778094, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de und die beim niedersächsischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Das Betreuungsrecht“ (beziehbar über das Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, Tel.: 0511/ 120 – 5043, Fax: 0511/ 120 – 5181,
E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de und erhältlich im Niedersächsischem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover).

2. Vorsorge

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung - rechtzeitig mitbestimmen

Jeder kann einmal im Alter oder aus Gesundheitsgründen auf die Fürsorge anderer angewiesen sein. Aber wer werden diese anderen sein? Und wie werden sie in wichtigen Fragen entscheiden? Für häusliche Pflege oder für ein Altenheim? Um spätere Lebensentscheidungen auf jeden Fall mitzubestimmen, kann man im voraus Wünsche und Richtlinien festlegen. Das geht in Form von Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Das Gericht und der zukünftige Betreuer sind dann daran gebunden.

- Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind formlos möglich, Schriftform ist aber dringend zu empfehlen.
- Geldinstitute und Behörden erkennen die Vollmacht oftmals nur dann an, wenn die Unterschrift von einer Behörde, einem Geldinstitut oder einem Notar bestätigt worden ist.
- Die Betreuungsstelle beim Landkreis Schaumburg beglaubigt Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Hierfür wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.
- Eine notarielle Beurkundung ist oft bei Grundstücksangelegenheiten notwendig und auch bei risikoreichen Heileingriffen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und umfangreichem Vermögen sinnvoll.
- Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – auch zusammen mit einer Patientenverfügung – registriert werden.

Es liegt nahe, über eine Verfügung nicht nur mit Vertrauenspersonen, sondern auch mit dem Hausarzt oder der Bank zu sprechen. Jeder, der eine Betreuungsverfügung in seinem Besitz hat, muss diese dem Betreuungsgericht abliefern, wenn ihm die Betreuungsbedürftigkeit bekannt wird.

Über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung informieren Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

Vorsorgevollmacht - eine Vertrauensperson als Stellvertreter

Frau Meier ist beruhigt; wenn sie selbst nicht mehr geschäftsfähig sein sollte und ein Arzt dies bestätigt, wird ihr Patenkind die Bankgeschäfte für sie führen. Das ist so abgesprochen und in einer Vorsorgevollmacht schriftlich festgehalten.

Über eine Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson bestimmt, einzelne oder auch alle entscheidenden Angelegenheiten stellvertretend zu regeln. Die Vorsorgevollmacht macht in vielen Fällen eine Betreuung überflüssig.

Im Vergleich zu einem Betreuer hat ein Vorsorgebevollmächtigter mehr Freiheiten. Das ist

praktisch, denn er kann die Angelegenheiten des Betroffenen unbürokratisch erledigen. Das birgt eventuell aber auch Nachteile, denn er wird nicht durch weitere Personen oder eine unabhängige Stelle kontrolliert. Deshalb kann es ratsam sein, zwei Bevollmächtigte zu bestimmen oder die Vollmacht bewusst einzuschränken.

Frau Meier z. B. hat einen Verkauf ihrer Eigentumswohnung aus der Vollmacht ihres Patenkindes ausgeklammert. Sollte also ihr Wohnort einmal in Frage gestellt werden, würde sich das Betreuungsgericht als neutrale Stelle einschalten und einen Betreuer bestellen. Ein Betreuer kann auch zur Überwachung der Bevollmächtigten bestellt werden.

Betreuungsverfügung - liebgewonnene Gewohnheiten fortsetzen

Es ist ein gutes Gefühl, sich seinen zukünftigen Betreuer selbst auszusuchen. Wünsche nach einer bestimmten Person und Anweisungen für eine Betreuung können im Voraus in einer Betreuungsverfügung festgeschrieben werden.

Frau Müller z. B. hat in einer Betreuungsverfügung bestimmt, dass ihr Ehemann sie einmal betreuen soll. Das Gericht wird diesen Wunsch berücksichtigen. Es sei denn, Herr Müller lehnt eine Betreuung seiner Frau ab oder ist selbst nicht mehr dazu in der Lage. Ein Einwand anderer, z. B. der Kinder, die die Pflege ihrer Mutter selbst übernehmen würden, kann die Betreuungsverfügung nicht umstoßen. Nur wenn die Verfügung ganz offensichtlich nicht mehr den Wünschen von Frau Müller entspricht - weil sich das Ehepaar z.B. inzwischen getrennt hat - verliert sie an Wirkung.

Nicht nur ein Personenwunsch, auch bestimmte Gewohnheiten und Vorstellungen für ein späteres Leben können mit einer Betreuungsverfügung abgesichert werden.

Herr Schulze hat verfügt, dass auch im Falle einer Betreuung seine beträchtlichen jährlichen Spenden an den Heimatverein und sein aufwendiger Lebensstil fortgeführt werden sollen. Das ist nicht nur ein wichtiger Hinweis für seinen zukünftigen Betreuer. Diese Verfügung verhindert auch, dass ein Rechtspfleger Luxusaufwendungen für den Betreuten oder größere Geschenke an andere beanstandet.

Nur wenn Herrn Schulzes Anweisungen sich später gegen sein eigenes Wohl richten, seinem Betreuer nicht zugemutet werden können oder offensichtlich nicht mehr erwünscht sind, werden sie hinfällig.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Weitergehende Informationen:

Näheres zum Thema Vorsorge finden Sie in der vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre

„Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“

(beziehbar über das Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, Tel.: 0511/120-5043, Fax:0511/120-5181, E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de)

und in der Druckschrift

„Patientenverfügung“

des Bundesministeriums der Justiz,(erhältlich über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Tel.: 01805/778090, Fax: 01805/778094, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de).

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister sind bei der Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin, Tel.: 0800/3550500 (kostenfrei), Fax: 030/38386677, E-Mail: info@vorsorgeregister.de erhältlich.

3. Finanzielle Hilfen

Sozialhilfe

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene neue Sozialhilferecht (SGB XII) umfasst neben den Leistungen und Voraussetzungen der Sozialhilfe auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Während bisher zwischen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ unterschieden wurde, ist die Sozialhilfe nun in sieben Bereiche gegliedert, die jeweils die Leistungen in bestimmten Lebenslagen regeln:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Hilfebedürftige erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren sowie deren Angehörige erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Ausgenommen sind weiterhin Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Ausländerinnen und Ausländer ohne verfestigte Aufenthaltsgenehmigung. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann. Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen, insbesondere an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens. Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten der Unterkunft und der Heizung (abzüglich der Kosten für Warmwasserbereitung).

Für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher besteht kein Anspruch nach dem Wohngeldgesetz. Heimbewohnerinnen und -bewohner, die Sozialleistungen erhalten, können im Einzelfall jedoch bei Erfüllung bestimmter Einkommensvoraussetzungen ein Wohngeld beanspruchen.

Ausführliche Informationen und Beratung zu den Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII erhalten Sie für die Stadt Rinteln, die Samtgemeinde Eilsen und die Gemeinde Auetal beim Landkreis Schaumburg (Außenstelle Rinteln), Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Tel.: 05751 /403-0. Für die übrigen Städte und Samtgemeinden ist der Landkreis Schaumburg, Breslauer Str. 2-4, 31655 Stadthagen, Tel.: 05721 /703-0 zuständig.

Wohngeld

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen tragen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete bzw. Belastung. Die Wohngeldgewährung richtet sich nach:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Familieneinkommens und
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Kein Wohngeld erhalten u. a. die Empfänger von

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Zuständig sind für das Stadtgebiet Rinteln ist die Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, Tel.: 05751 /403-0. Für die Samtgemeinde Eilsen und die Gemeinde Auetal ist der Landkreis Schaumburg (Außenstelle Rinteln) Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Tel.: 05751 /403-0 Ansprechpartner.

Für allen anderen Städte und Samtgemeinden wenden Sie sich bitte an den Landkreis Schaumburg, Breslauer Str. 2-4, 31655 Stadthagen, Tel.: 05721 /703-0.

Pflegeversicherung

Anspruchsberechtigt sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

Darüber hinaus erhalten Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht und bei denen aufgrund der Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer ein erheblicher Bedarf an Beaufsichtigung besteht, ebenfalls Leistungen aus der Pflegeversicherung (sogenannte Pflegestufe 0).

Die häusliche Pflege hat dabei Vorrang vor einer stationären Unterbringung.

Um die erforderliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson selber sicher zu stellen, steht Pflegebedürftigen je nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (I, II oder III) ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 244, 458, 728 Euro sowie bei eingeschränkter Alltagskompetenz – z.B. bei Vorliegen einer Demenz - ein erhöhter Betrag von 123, 316, 545, 728 Euro zu (Pflegestufe 0, I, II, II).

Anstelle der privaten Pflegeperson können auch ambulante Dienste die pflegerische Versorgung übernehmen.

Dafür stehen Sachleistungen in Höhe von 468, 1.144, oder 1.612 Euro im Monat zur Verfügung. Bei Einschränkung der Alltagskompetenz erhöhen sich die Beträge auf 231, 689, 1.298 oder 1.612 €

Darüber hinaus erhält jeder Pflegebedürftige zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die für niedrighschwellige Angebote der professionellen Leistungsanbieter sowie für Tages- oder Kurzzeitpflege verwendet werden können bis zu 1.248 Euro im Jahr. Bei Vorliegen einer eingeschränkten Alltagskompetenz kann sich der Betrag je nach Schweregrad auf bis zu 2.496 Euro erhöhen.

Bei Verhinderung der pflegenden Person (Urlaub/Krankheit) übernimmt im Bedarfsfall die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzkraft für längstens sechs Wochen jährlich im Gesamtwert von bis zu 1.612 Euro.

Im Rahmen der Kurzzeitpflege leistet die Pflegekasse je Kalenderjahr bis zu 1.612 Euro in einem Zeitraum von max. vier Wochen.

Die Leistungen bei häuslicher Pflege werden ergänzt durch die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, und um technische Hilfen im Haushalt, die der Erleichterung der Pflege dienen oder eine selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglichen.

Für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes wie z.B. eine bodengleich Dusche oder ein Treppenlift stehen für Pflegebedürftige bis zu 4000 Euro zur Verfügung.

Wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt ist, können Pflegebedürftige in einer teilstationären Tagespflegeeinrichtung betreut werden. Die Pflegekassen übernehmen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einrichtung pro Monat je nach Pflegestufe bis zu 468, 1.144 oder 1.612 Euro sowie für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz entsprechend höhere Beträge (s. Sachleistung).

Die Leistungen der Tagespflege können zusätzlich zu Pflegegeld oder Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

Ist eine ambulante Pflege bzw. teilstationäre Betreuung nicht möglich und vollstationäre Pflege im Heim erforderlich, übernimmt die Pflegeversicherung die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.064 Euro in Pflegestufe I, bis zu 1.330 Euro in Pflegestufe II oder bis zu 1.612 Euro in Pflegestufe III monatlich. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige - wie bei der häuslichen Pflege auch - selbst tragen.

In einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe erhalten Pflegebedürftige monatlich 10 % des Heimentgelts, maximal 266 Euro.

Die Pflegekassen lassen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung prüfen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe ggf. vorliegt. Träger der Pflegeversicherung ist die Pflegekasse, die bei der jeweiligen Krankenkasse eingerichtet wurde.

Rente und Schwerbehinderung

Seit dem 01.10.2005 hat sich die Organisation der Rentenversicherung verändert. Die frühere Trennung zwischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung ist aufgehoben worden. Die Träger der Rentenversicherung sind unterteilt in Bundesträger und Regionalträger. Ihre Namen bestehen jeweils aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für die jeweilige Zuständigkeit. Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund (entstanden aus dem Zusammenschluss der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – BfA – mit dem Verband deutscher Rentenversicherungsträger – VDR) sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse), welche auch für die Beschäftigten in den Branchen Bergbau, Bahn und See zuständig ist.

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes).
- Erziehungsrenten

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beansprucht werden, wenn die Versicherten mindestens eine Zeit lang der Versicherung angehört haben. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente, die Renten wegen Erwerbsminderung und die Renten wegen Todes.

Bei Fragen zum Thema „Rente“ können Sie sich an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger, die Versichertenberater bzw. Versichertenältesten oder an die Versicherungsämter beim Landkreis Schaumburg, Breslauer Str. 2-4, 31655 Stadthagen, Tel.: 05721 /703-715 bzw. bei der Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Tel.: 05751 /403-0 wenden.

Bei Fragen zum Schwerbehindertenrecht ist in der Regel folgende Stelle zuständig:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, -Außenstelle Hannover- (abgekürzt LS) Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, Tel.: 0511 /106-0.

Jeden 3. Montag im Monat hält ein Mitarbeiter des LS einen Sprechtag im Kreishaus, Jahnstr.20, 31655 Stadthagen von 9.00-13.00 Uhr, Tel.: 05721 /703-0 ab. Hier kann man z.B. Anträge abgeben, Schwerbehindertenausweise verlängern lassen, etc.

Formulare für Erst- und Folgeanträge können im Sozialamt des Landkreises Telefondurchwahl -712 oder Versicherungsamt Telefondurchwahl -715 bezogen werden.

Arbeitslosengeld I

Die Bundesagentur für Arbeit ist u.a. zuständig für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung aller Ratsuchenden und Arbeitslosen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Im Landkreis Schaumburg gibt es zwei Dienststellen der Agentur für Arbeit Hameln.

Für die Stadt Rinteln, die Gemeinde Auetal und die Samtgemeinde Eilsen ist die Dienststelle in 31737 Rinteln, Dauestr. 1a, zuständig. Für den übrigen Bereich des Landkreises ist die Dienststelle in 31655 Stadthagen, Enzer Str. 21, Ansprechpartner.

Beide sind unter der Rufnummer 01801 555111 telefonisch zu erreichen.

Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)

Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist 2005 ein steuerfinanziertes Fürsorgesystem geschaffen worden, das darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist eine einheitliche Leistung für alle erwerbsfähigen Menschen, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen besitzen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und unter 65 Jahren erhalten Arbeitslosengeld II. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit Arbeitslosengeld II-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Bei der Frage, ob grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wenden Sie sich an das JobCenter Schaumburg, das im Landkreis Schaumburg an den Standorten Stadthagen und Rinteln vertreten ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Leistungsberechtigten.

Für den Bereich der Stadt Rinteln, der Samtgemeinde Eilsen, und der Gemeinde Auetal ist das JobCenter in 31737 Rinteln, Dauestr. 1, Tel.: 05721/ 703-8000 zuständig.

Für die übrigen Bereiche wenden Sie sich an das JobCenter in 31655 Stadthagen, Breslauer Str. 2-4, Tel.: 05721/ 703-8000.

4. Checklisten, Musterschreiben und Merkblätter

Checkliste für mögliche Aufgaben zu Beginn der Betreuung

Die Liste ist nicht vollständig. Sie ist abhängig vom Aufgabenkreis der Betreuung, außerdem befreit sie nicht von der jeweiligen Prüfung des Einzelfalls!

zu erledigende Aufgaben	erledigt am
Gericht bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht informieren	
Gericht bei Bestehen einer Betreuungsverfügung informieren	
Existenz einer Patientenverfügung prüfen	
Betreuung bei Behörden anzeigen	
Betreuung bei Banken anzeigen	
Daueraufträge prüfen	
Freistellungsauftrag bei Banken prüfen	
Gültigkeit der Ausweise prüfen	
Postnachsendsantrag prüfen	
Hausarzt informieren	
Vermieter informieren	
Ummeldung beim Einwohnermeldeamt prüfen	
finanzielle Ansprüche prüfen (Rente, Pflegekasse, Sozialamt, pp.)	
Schwerbehindertenausweis beantragen	
Gebührenbefreiung bei GEZ beantragen	
Sozialtarif bei Telekom beantragen	
Zuzahlungsbefreiung bei Krankenkasse prüfen	
Beihilfeberechtigung prüfen	
finanzielle Verpflichtungen prüfen (Miete, Versicherungen, pp.)	
Steuerangelegenheiten prüfen	
Gläubiger anschreiben	
laufende Gerichtsverfahren prüfen	
Existenz Bestattungsvorsorge prüfen	

V e r m ö g e n		Bemerkungen	Aktenzeichen
Krankenkasse			
Pflegekasse			
Arbeitsamt			
Rente			
Witwenrente			
Zusatzrente			
Sozialamt			

Versicherung	Bemerkungen	

mtl. Einnahmen aus	mtl. Ausgaben	Zahlungsweise	Euro

Vermögen (ohne Geld)	Schulden	Höhe

Konten				1 nur Betreuer	2 beide	3 nur Betreuer
Art	Nr.	BLZ	Bank	Ablauf	vfg.ber.	Telefonnummer
Giro						
Sparb.						

Mitteilung der Betreuung

Erika Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

mein Zeichen

dortiges Zeichen

dortiges Schreiben vom

Datum

Betreuung für

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht zum Betreuer bestellt.

Die Betreuung umfasst folgende Aufgabenkreise:

Um meiner Betreuertätigkeit nachzukommen, bitte ich Sie:

- mich in allen Angelegenheiten, die für die Führung der Betreuung relevant sind, umfassend zu informieren, ggf. durch Übersendung einer Zweitschrift Ihrer Mitteilung an die betreute Person.
- künftig alle Schreiben direkt an mich zu senden, da mir der Aufgabenkreis „Postangelegenheiten“ übertragen wurde.

Eine Kopie meines Betreuerausweises lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Merkblatt für Betreuer

A) Allgemeines

Sie haben innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen, seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen und ihn gerichtlich zu vertreten.

Nicht vertreten können Sie ihn u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten –, Ihrem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (z. B.: Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u. a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch. Wünschen des Betreuten soll entsprochen werden, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und Ihnen zuzumuten ist.

Innerhalb Ihres Aufgabenkreises haben Sie dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

I. Personensorge

Das Personensorgerecht umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

II. Vermögenssorge

Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten benötigen Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichts, z. B.:

1. zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einem ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (bei Uneinigkeit über die Auslegung des Patientenwillens durch Betreuer einerseits und Arzt andererseits);
4. zur Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und

länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (bei Uneinigkeit über die Auslegung des Patientenwillens durch Betreuer einerseits und Arzt andererseits).

5. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat oder Sie für den Betreuten gemietet haben sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B.: Aufhebungsvertrag zwischen Ihnen und dem Vermieter);

6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);

7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;

8. zur Verfügung über eine Forderung des Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme). Dies gilt nicht, wenn es sich um die Annahme einer geschuldeten Leistung handelt, soweit der Anspruch 3.000 Euro nicht übersteigt;

9. zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten;

10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000 Euro übersteigt. Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Sie haben nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Sie müssen also selbst entscheiden, ob Sie den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen wollen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Sie haben über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Betreuungsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so haben Sie dies - ebenso wie das Versterben des Betreuten - dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit und berät Sie. Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde auf Ihren Wunsch bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben, die in den §§ 1896 bis 1908i BGB geregelt sind.

Merkblatt für Eltern, Abkömmlinge, Ehegatten als befreite Betreuer

Gemäß § 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten oder einen Abkömmling (Kind/Enkel) die Bestimmung des § 1857a BGB entsprechend anzuwenden, soweit das Betreuungsgericht keine andere Anordnung trifft.

Dies bedeutet, dass

- der Betreuer selbständig über die mündelsichere Anlage des Vermögens entscheiden kann (§ 1806 BGB), für eine andersartige Anlage aber zuvor die Genehmigung einholen muss (§ 1811 BGB);
- bei der Anlegung von Geld kein Mündelsperrvermerk auf einem Konto angebracht werden muss;
- der Betreuer - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes bestimmt hat - von der Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht entbunden ist, so dass auf Anfordern lediglich eine Übersicht über den Bestand des der Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Betreuungsgericht vorzulegen und nachzuweisen ist.

Wird der Betreuer abgelöst oder endet die Betreuung durch Aufhebung oder Tod des Betreuten, so muss dem Betreuungsgericht ebenfalls nur eine (Schluss-)Vermögensübersicht vorgelegt werden. Der Betreute, der Nachfolger im Betreueramt oder der/die Erben haben jedoch einen Anspruch auf Rechnungslegung, der gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden kann.

Deshalb empfiehlt es sich im Interesse des Betreuers, Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und die Abrechnung zusammen mit den dazugehörigen Belegen bis zur Rechnungslegung bzw. Entlastungserteilung aufzubewahren, um einen eventuellen Rechtsstreit zu vermeiden bzw. in einem solchen den Nachweis der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung erbringen zu können.

Das Betreuungsgericht kann im Einzelfall aus besonderen Gründen die Befreiungen außer Kraft setzen und z.B. Rechnungslegung und Anbringung eines Mündelsperrvermerks anordnen.

Merkblatt zur medizinischen Behandlung und ihrem Abbruch

für Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege und hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte

Eine ärztliche Behandlung bedarf immer der Einwilligung des Patienten. Nur in lebensbedrohlichen Notfällen, die sofortiges Handeln erfordern, ist ein Arzt aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung zur Behandlung berechtigt. **Ein von der Einwilligung des Patienten unabhängiges Behandlungsrecht des Arztes gibt es nicht.**

Wenn und solange der Patient über die Behandlung selbst entscheiden kann, also ihre Notwendigkeit und ihre Risiken und die Bedeutung seines Einverständnisses erkennt (Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit), **entscheidet er selbst** über alle ihn betreffenden medizinischen Maßnahmen (Diagnostik, Therapie, operative Eingriffe); auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an, und auch eine eingerichtete Betreuung spricht als solche nicht gegen Einwilligung- und Einsichtsfähigkeit. Er kann sich auch gegen eine medizinisch erforderliche Behandlung entscheiden. **An diese Entscheidung sind Sie, eine Pflegeeinrichtung und der Arzt gebunden.** Eine in Ihren Augen unvernünftige Entscheidung des Patienten kann allerdings Anlass bieten, seine Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit besonders kritisch zu hinterfragen. Andererseits ist nicht jede Ablehnung einer möglichen Behandlung schon für sich unvernünftig.

Versteht ein Patient nicht, dass er krank ist oder dass seine Krankheit behandelt werden muss, oder kann er den Behandlungsweg nicht nachvollziehen, Alternativen nicht abwägen oder die damit verbundenen Risiken nicht erfassen, kann er nicht rechtswirksam in die Behandlung einwilligen. In diesem Fall müssen Sie als Betreuer oder Bevollmächtigter entscheiden, ob eine bestimmte Behandlung durchgeführt werden soll oder nicht.

Bei Ihrer Entscheidung müssen Sie im Sinne des Patienten handeln („Wie würde er sich jetzt entscheiden, wenn er es könnte?“). Das ist Ihnen vielleicht aus einer Patientenverfügung oder einem Gespräch bekannt, am aktuellen Verhalten des Patienten (z. B. Nahrungsverweigerung) zu erkennen oder kann aus bestimmten Umständen geschlossen werden (z. B. mutmaßliche Ablehnung einer Bluttransfusion durch einen Zeugen Jehovas). **Auf Ihre eigenen Wünsche und Ihre Wertvorstellungen („Was würde ich wollen?“)** kommt es nicht an.

In bestimmten Fällen muss das Betreuungsgericht Ihre Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme genehmigen. Das ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Es muss sich um eine ernstliche und konkrete Erwartung solcher Folgen handeln, die entweder aufgrund der Umstände des Einzelfalls oder generell besteht; wenig wahrscheinliche, jedoch nicht auszuschließende Risiken oder seltene Nebenwirkungen führen nicht zur Genehmigungspflicht der Behandlung. Ihre Einwilligung können Sie trotz hohen Risikos **ohne gerichtliche Genehmigung erklären**, wenn so schnelles Handeln erforderlich ist, dass eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann; eine nachträgliche Genehmigung durch das Gericht ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Eine **verbindlichen Liste** mit Maßnahmen, bei denen Ihre Einwilligung der Genehmigung

durch das Gericht (nicht) bedarf, können wir Ihnen aufgrund der Vielzahl der denkbaren Umstände nicht an die Hand geben und wollen nur einige recht häufige oder rechtlich schwierige Fälle erwähnen:

Die **Anlage einer Ernährungssonde („PEG“)** durch die Bauchdecke ist in aller Regel ein wenig belastender und risikoarmer Eingriff; das Gericht muss Ihre Einwilligung hierzu daher in der Regel nicht genehmigen. Überlegen Sie trotzdem sorgfältig, ob Sie die Einwilligung erteilen wollen. Arbeitserleichterung der Pflegeeinrichtung rechtfertigt die Maßnahme nicht. Zunächst sollten Ursachen für Schluckbeschwerden erforscht (z. B. Untersuchung auf Zahn- oder Kieferschmerzen) und mögliche Alternativen überprüft werden (Schlucktraining, hochkalorische Nahrung). Die Sonde nimmt dem Betreuten den durch geregelte Mahlzeiten vermittelten Rest an Tagesstruktur und ein Stück pflegerischer Zuwendung.

Für den **Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen** gilt: die *Weiterbehandlung* bedarf der Legitimation, *nicht der Abbruch!* Widerruf der Patient oder Sie als sein Vertreter die Einwilligung, muss die Behandlung beendet werden; der Arzt hat kein Recht mehr zur Weiterbehandlung.

Eine Genehmigung Ihrer Entscheidung durch das Gericht ist nur dann erforderlich, wenn a) der Arzt eine lebenserhaltende Behandlung für möglich und geboten (für indiziert) hält, b) Sie als Vertreter die Behandlung aber ablehnen möchten, und c) Sie und der Arzt unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob der Patient der Behandlung zugestimmt hätte. Wenden Sie sich dann an das Gericht. Bis zur Entscheidung des Gerichts darf der Arzt die Behandlung fortsetzen.

Die **ambulante Zwangsbehandlung** gegen den natürlichen Willen des Patienten ist nicht zulässig. Im Rahmen einer betreuungsgerichtlich genehmigten stationären Unterbringung kann die Zwangsbehandlung zulässig sein; in einem solchen Fall wird der Beschluss über die Genehmigung der Unterbringung Aussagen zu einer genehmigten Zwangsbehandlung enthalten.

Bei Zweifelsfragen oder Unsicherheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Gericht oder dem Gesundheitsamt auf.

Merkblatt zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen („Fixierungsmaßnahmen“)

für Betreuer mit diesen Aufgabenkreisen und hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte

Eine **Unterbringung** liegt vor, wenn der Betreute gegen seinen Willen oder bei Willenlosigkeit in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses für eine gewisse Dauer festgehalten und sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.

Eine **unterbringungsähnliche Maßnahme** liegt vor, „wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, (...) durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll“ (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Die **Unterscheidung** zwischen Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen ist nicht immer einfach. In Betracht kommen

- als Unterbringung: Abschließen des Zimmers, der Station, des Hauses (tagsüber); Trickschlösser oder Zahlenkombinationen an Türen oder Aufzügen; schwergängige Türen; Täuschung (Tür ist angeblich verschlossen oder als Fenster getarnt);

- als unterbringungsähnliche Maßnahme: Schutz- oder Fixierdecke; **Leibgurt** im Bett oder am Stuhl; Fixierung der Arme, Hände, Beine; **Bettgitter**; **Stecktisch** am Stuhl; psychischer Druck (z.B. durch Drohung) oder psychischer Zwang; Verbot, das Zimmer, die Station oder das Haus zu verlassen; Verabreichung von **Medikamenten**, die in erster Linie das Weglaufen der Betroffenen verhindern sollen und damit freiheitsentziehend wirken.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind zu Hause grundsätzlich erlaubt, soweit sie notwendig sind.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind auch in Anstalten, Heimen und sonstigen Einrichtungen erlaubt, wenn sie nur **für kurze Zeit** (d. h. 2 bis 3 Tage) oder **unregelmäßig bei Bedarf** angewendet werden (z. B. Bettgitter nach einer Operation oder während eines Fieberanfalles).

In jedem Fall sollten aber zuvor **alternative (Sicherungs-)Maßnahmen** eingehend geprüft werden.

Wenn und solange **der Betreute damit einverstanden** ist, also die Tragweite der Maßnahme und die seines Einverständnisses erkennen kann (Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit) sind unterbringungsähnliche Maßnahmen in Anstalten, Heimen und sonstigen Einrichtungen erlaubt.

Auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an, und auch eine eingerichtete Betreuung spricht als solche nicht gegen Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit.

In diesen Fällen müssen Sie sich nicht an das Gericht wenden.

Ist der Betroffene **nicht einwilligungs- oder einsichtsfähig**, eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme aber erforderlich, müssen Sie als Vertreter entscheiden, ob Sie in die Maßnahme einwilligen wollen. Wollen Sie das nicht, muss die Maßnahme unterbleiben. **Auch in diesem Fall müssen Sie sich nicht an das Gericht wenden.**

Wenn Sie in die Maßnahme einwilligen wollen, muss das Betreuungsgericht Ihre Einwilligung genehmigen. Wenden Sie sich dann an das Gericht, das die Notwendigkeit der Maßnahme prüfen und hierzu ein ärztliches Attest einholen und den Betreuten persönlich anhören wird. Genehmigt das Gericht die Einwilligung nicht, muss die Maßnahme unterbleiben. Genehmigt das Gericht die Einwilligung, ist die Maßnahme erlaubt; sie sollte von der Einrichtung sorgfältig dokumentiert werden. **Beachten Sie:** Das Gericht ordnet die Maßnahme nicht an! **Die Entscheidung über die Maßnahme liegt weiterhin bei Ihnen; Sie können sie jederzeit beenden und müssen dies tun, wenn die Maßnahme nicht mehr notwendig ist.** Hierzu müssen Sie sich nicht erneut an das Gericht wenden. In jedem Fall sollten Sie regelmäßig **alternative (Sicherungs-) Maßnahmen** eingehend prüfen.

Wenn zum Schutz des Betroffenen sofort gehandelt werden muss und eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann („**Gefahr im Verzug**“, z. B. bei Sturzgefahr, Suizidalität), dürfen **Sie und unabhängig von Ihnen auch die Einrichtung**, wenn Sie nicht erreichbar sind, die erforderlichen Maßnahmen zunächst **ohne Genehmigung** des Gerichts veranlassen. Dies wird bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen der **Regelfall** sein! Wenden Sie sich dann wegen einer Genehmigung so schnell wie möglich nachträglich an das Gericht.

Beachten Sie bitte: Bettgitter, die nur als Schutz gegen ein **unbeabsichtigtes Herausfallen** aus dem Bett angebracht werden, sind nicht freiheitsentziehend und **stets erlaubt**. Die Beurteilung, ob eine Bewegung beabsichtigt ist oder nicht, ist allerdings gelegentlich nicht einfach.

Beachten Sie außerdem: wenn Sie in die Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) eingewilligt und dafür eine gerichtliche Genehmigung erhalten haben, muss Ihre Einwilligung in zusätzlich erforderliche unterbringungsähnliche Maßnahmen trotzdem besonders genehmigt werden, weil sie die Freiheit weiter einschränken.

Bei Zweifelsfragen oder Unsicherheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Gericht oder dem Gesundheitsamt auf.

Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zurzeit pauschal 399 € pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Beispiel:

Das Betreuungsjahr endet am 15.08.2009. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 399 € übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale – ohne Einzelnachweis – **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative. **Die Wahl ist bindend.**

4. Erstattungsverfahren

Ist der Betroffene **mittellos**, hat er also laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen, das über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt.

Das Schonvermögen beträgt:

2.600 €

bei Personen über 60

bei voll Erwerbsgeminderten und vergleichbaren Invalidenrentnern

bei folgenden Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII:

Hilfen zur Gesundheit

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Blindenhilfe)

1.600 € in den übrigen Fällen.

Verfügt der Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen des Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen des Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.

Ehrenamt und Steuern

Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer. Dass nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist für die Einkommensteuerpflicht ohne Bedeutung. Auch Vergütungen für Ehrenämter unterliegen der Einkommensteuer, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird.

Ab 2011 gilt gemäß § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger. Danach wurden Aufwandsentschädigungen nach § 1835 a BGB bis zur Höhe von 2.100 Euro im Jahr steuerfrei. Seit 2013 ist dieser Betrag auf 2.400 Euro im Jahr erhöht worden.

Eine Einkommensteuerpflicht kommt also insbesondere dann in Betracht, wenn Sie mehr als sechs Betreuungen führen und weitere Einkünfte, z. B. aus einer Arbeitnehmertätigkeit, erzielen.

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwandsentschädigung zusammen mit steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag von 2.400 Euro nicht überschreitet. Wenn also neben der Tätigkeit als Betreuer noch weitere begünstigte Tätigkeiten z. B. als Übungsleiter im Sportverein ausgeübt werden, gibt es keine zusätzliche Steuerbefreiung.

Auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Justiz erhalten sie unter dem Stichwort „Betreuung“ weitere Informationen über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen.

www.mj.niedersachsen.de

5. Ansprechpartner - Adressenverzeichnis

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des zuständigen Amtsgerichts. Im Landkreis Schaumburg gibt es folgende Amtsgerichte:

Amtsgericht Bückeburg

Herminenstraße 30, 31675 Bückeburg

Tel.: 05722/2900, Fax: 05722/290255

Bezirk: Städte Bückeburg und Obernkirchen, Gemeinde Auetal, Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt

Amtsgericht Rinteln

Ostertorstraße 3, 31737 Rinteln

Tel.: 05751/95370, Fax: 05751/953736

Bezirk: Stadt Rinteln

Amtsgericht Stadthagen

Enzer Straße 12, 31655 Stadthagen

Tel.: 05721/7860, Fax: 05721/78684

Bezirk: Stadt Stadthagen, Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Rodenberg und Sachsenhagen

Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg in Stadthagen zugeordnet.

Sie nimmt die behördlichen Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz bzw. Betreuungsbehördengesetz wahr. Darüber hinaus koordiniert die Betreuungsstelle die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern, den Betreuungsvereinen, den selbständigen Berufsbetreuern und den Betreuungsgerichten. Sie informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

Sie berät und unterstützt Betreuer bei Fragen und Problemen, die vor Einleitung oder im Verlauf einer Betreuung auftreten, sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit organisiert sie u. a. auch Einführungsveranstaltungen für neu bestellte ehrenamtliche Betreuer. Informationsmaterial ist dort ebenfalls erhältlich.

Auf Wunsch beglaubigt sie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen während der Geschäftszeiten Herr Jens Wittich und seine Mitarbeiter zur Verfügung. Die Betreuungsstelle ist wie folgt zu erreichen:

Landkreis Schaumburg – Gesundheitsamt
- Betreuungsstelle -
Probsthäger Str. 6, 31655 Stadthagen
Tel.: 05721/97580, Fax: 05721/975899
e-mail: bt-stelle.53@landkreis-schaumburg.de
www.schaumburg.de

Betreuungsvereine

Betreuungsvereine sollen planmäßig ehrenamtliche Betreuer gewinnen, diese in ihre Aufgaben einführen und fortbilden. Hinzu kommt die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Betreuungsvereine informieren über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Daneben übernehmen Betreuungsvereine in aller Regel selbst berufsmäßig Betreuungen. Sie gewährleisten eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter, ihre Beaufsichtigung, Weiterbildung und Versicherung und ermöglichen einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern.

Betreuungsvereine bedürfen einer behördlichen Anerkennung.

Folgende konkrete Angebote kommen beispielhaft in Betracht:

- Hilfen bei Konfliktlagen zwischen Betreuer und Betreutem
- Vermittlung sozialer Dienste für den Betreuten
- Unterstützung bei Sozialleistungsanträgen
- Beratung hinsichtlich der Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Aufwendungsersatz

Der 1993 gegründete **Betreuungsverein Schaumburg** e.V. hat den Zweck, psychisch Erkrankten sowie körperlich, geistig oder seelisch Behinderten bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu helfen. Der Verein verfügt über Geschäftsstellen in Bückeberg, Rinteln und Stadthagen. Ansprechpartner sind Geschäftsführer Gerald Sümenicht und die weiteren Mitarbeiter des Betreuungsvereins Schaumburg.

Der Betreuungsverein Schaumburg ist wie folgt erreichbar:

Montag bis Donnerstag 08.30-12.30 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Freitag 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Börries-von-Münchhausen-Weg 2, 31737 Rinteln
Enzer Str. 50, 31655 Stadthagen
Lange Str. 4, 31675 Bückeberg

Tel.: 05751/918111, Fax: 05751/917181
e-mail: info@betreuungsverein-schaumburg.de
www.betreuungsverein-schaumburg.de

Ein weiterer anerkannter Betreuungsverein ist der 2011 gegründete Verein **Bubis** e. V. (Betreuung und Beratung in Schaumburg) unter der Leitung von Geschäftsführerin Bärbel Wilharm.

Bubis ist wie folgt erreichbar:

Montag bis Freitag 09.00-15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Oberntorstr. 6a, 31655 Stadthagen
Tel. 05721/83411-10, Fax 05721/83411-20
E-Mail: info@bubis-shg.de
www.bubis-shg.de

Betreuungsstiftung Schaumburg

Im Jahr 2010 hat der Betreuungsverein Schaumburg e.V. die Betreuungsstiftung Schaumburg errichtet. Diese hat den Zweck, wegen ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Gebrechen dauernd auf fremde Hilfe angewiesene oder andere benachteiligte Personen und deren Angehörige zu unterstützen. So kann Betroffenen über die rechtliche Betreuung hinaus bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation beispielsweise durch die Erfüllung persönlicher Bedürfnisse oder besonderer Wünsche geholfen werden.

Die Ausgaben der Stiftung werden aus Zinserträgen und Spenden geleistet. Auch Zustiftungen, welche die vorhandenen Stiftungsmittel erhöhen, sind möglich.

Die Betreuungsstiftung hat einen Vorstand und einen Stiftungsrat und ist über den Betreuungsverein Schaumburg erreichbar.

Beratungsstellen

Caritasverband im Weserbergland e. V.	Herderstraße 1a	31675 Bückeberg
Diakonisches Werk Ev.-luth.	Bäckerstr. 8	31737 Rinteln
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg	Allgemeine Sozialberatung	05751/9621-0
	Schuldnerberatung	05751/9621-0
	Ehe- und Lebensberatung	05751/9621-14
	Suchtkrankenberatung	05751/9621-18
Diakonisches Werk Schaumburg-Lippe	Bahnhofstr. 16	31655 Stadthagen
	Soziale Schuldnerberatung	05721/9930-0
	Ehe- Lebens-u. Familienberatung	05721/9930-0
	Suchtberatung- u. behandlung	05721/9930-20
	Fachstelle für Suchtprävention	05721/9930-20
	Drogen- und Jugendberatung	05721/9930-30
Diakonisches Werk Stadtverband Hannover	Krumme Straße 14	05721/91845
Beratungsstelle für wohnungslose Frauen und Männer	Mo Die Do Fr 9:30-13:00 Uhr	Mi 10:00-12:00

Landkreis Schaumburg

Gesundheitsamt	Probsthäger Straße 6	31655 Stadthagen
Nebenstelle Rinteln	Ostpreußenweg 1	31737 Rinteln
Sozialpsychiatrischer Dienst	Niedernstraße 14	31655 Stadthagen
Kontaktstelle Ehrenamt Schaumburg	Jahnstraße 20	31655 Stadthagen
Fachdienst Altenhilfe	Breslauer Straße 2-4	31655 Stadthagen
Fachdienst Eingliederungshilfe	Breslauer Straße 2-4	31655 Stadthagen

Essen auf Rädern

DRK Menseservice Kreisverband Schaumburg	Bornemannstraße 1	31683 Obernkirchen
Meyer-Menü		
Paritätischer Schaumburg	Dammstraße 12 a	31675 Bückeberg
Rosenblatt	Fröbelstraße 7	31655 Stadthagen
Schlemmer-Express GmbH	Kieferngrund 10	31595 Steyerberg

Telefon	Fax	Email
05722/ 8888630	05722/8888632	kontakt@caritas-schaumburg.de
05751/9621-20		dw.rinteln@evlka.de

info@diakonie-schaumburg-lippe.de

05721/9930-66
05721/9930-66
05721/9930-66
05721/9930-66
05721/9930-51

05721/97580	05721/9758-99	gesundheitsamt.53@landkreis-schaumburg.de
05751/96920	05751/969220	

05721/97480	05721/9748-99	spdienst.53@landkreis-schaumburg.de
-------------	---------------	-------------------------------------

05721/703-264	05721/703-522	ehrenamt.12@landkreis-schaumburg.de
---------------	---------------	-------------------------------------

05721/703-789	05721/703-799	fachdienst-altenhilfe50@landkreis-schaumburg.de
---------------	---------------	---

05721/703-777 oder 703-776	05721/703-799	sozialeingliederung.50@landkreis-schaumburg.de
-------------------------------	---------------	--

05724/97260-17	05724/97260-99	menueservice@drk-schaumburg.de
----------------	----------------	--------------------------------

0800/1501505	0800/1501506	info@meyer-menu.de
--------------	--------------	--------------------

05722/9522-0	05722/9522-18	Gaby.White@Paritaetischer.de
--------------	---------------	------------------------------

05721/71564	05721/937888	info@rosenblatt-stadthagen.de
-------------	--------------	-------------------------------

05764/1693	05764/2523	www.schlemmerexpress.net
------------	------------	--------------------------

Tafeln

DRK Tafel in Bad Nenndorf	Rodenberger Allee 13 Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Do und Fr: 11:00-13:00 Uhr
Bückerburger Tafel e. V. „Verwert-Bar“	Dammstraße 11 Öffnungszeiten: Montag
DRK Tafel in Obernkirchen	Bornemannstr. 1 Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr
DRK Tafel in Rinteln	Klosterstraße 18 b Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 13:00 - 15:00 Uhr
DRK Tafel in Stadthagen	Gubener Str. 1 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 11:00 - 13:00 Uhr

Allgemeine Krankenhäuser

Agaplesion e. V. Krankenhaus Bethel Bückeburg gGmbH	Herminenstraße 12/13	31675 Bückeburg
Klinikum Schaumburg Kreiskrankenhaus Rinteln	Virchowstraße 5	31737 Rinteln
Klinikum Schaumburg Kreiskrankenhaus Stadthagen	Am Krankenhaus 1	31655 Stadthagen

Psychiatrische Kliniken

Burghof-Klinik	Ritterstraße 19	31737 Rinteln
Burghof-Klinik Abteilung 3	Virchowstraße 9	31737 Rinteln
Tagesklinik Burghof-Klinik	Blumenwall 7	31737 Rinteln
Institutsambulanz Burghof-Klinik	Virchowstraße 5	31737 Rinteln
Burghof-Tagesklinik Stadthagen	Am Krankenhaus 8	31655 Stadthagen
Institutsambulanz Burghof-Klinik	Am Krankenhaus 8	31655 Stadthagen
KRH (Klinikum Region Hannover) Psychiatrie Wunstorf	Südstr. 25)	31515 Wunstorf
KRH Institutsambulanz - Allgemeine Psychiatrie	Südstraße 25	31515 Wunstorf
KRH Psychiatrie Wunstorf – allgemeinpsychiatr. Tagesklinik	Südstraße 25	31515 Wunstorf
Institutsambulanz Gerontopsychiatrie	Südstraße 25	31515 Wunstorf
KRH Gerontopsychiatrische Tagesklinik	Gustav-Kohne-Straße 17	31515 Wunstorf
Institutsambulanz Sucht	Südstraße 25	31515 Wunstorf
Forensische Institutsambulanz (FIA)	Südstraße 25	31515 Wunstorf

Telefon	Fax	Email
05723/9899469		
05722/905758 Mittwoch und Freitag 14:00 – 16:00 Uhr	05722/905760	info@bueckeburger-tafel.de
05724 9726021		
05751/964270		
05721/8905498		

05722/202-0	05722/202-119	postmaster@krankenhaus-bethel.de
05751/93-0	05751/93-1020	info@kkh-rinteln.de
05721/701-0	05721/701-203	info@kkh-stadthagen.de

05751/940-0	05751/940-102	information@burghof-klinik.de
05751/940-301	05751/940-344	information@burghof-klinik.de
05751/940-501	05751 - 940-502	information@burghof-klinik.de
05751/940-401		
05751/940-402	05751/940-405	information@burghof-klinik.de
05721/89058-18		
05721/89058-25	05721/89058-41	information@burghof-klinik.de
05721/89058-10	05721/89058-40	information@burghof-klinik.de
05031/93-0	05031/93-1207	info.wunstorf@krh.eu
05031/93-1379	05031/93-1207	info.wunstorf@krh.eu
05031/93-1236	05031/93-1207	info.wunstorf@krh.eu
05031/93-2220	05031/93-2210	info.wunstorf@krh.eu
05031/93-1730	05031/93-1207	info.wunstorf@krh.eu
05031/93-2311	05031/93-2319	ambulanz.sucht@krh.eu
05031/93-1590	05031/93-1591	info.wunstorf@krh.eu

Werkstätten

PLSW August-Lücke-Werkstatt	Neumarktstraße 42	31683 Obernkirchen
PLSW Werkstatt für behinderte Menschen	Dieselstr. 3-6	31737 Rinteln
Industrie-Service Rinteln	Dieselstr. 3-6	31737 Rinteln
PLSW Werkstatt für behinderte Menschen	Ostring 8a	31655 Stadthagen
Industrie-Service Stadthagen	Am Helweg 12	31655 Stadthagen

Tagesstruktur

Ex+Job Tagesstrukturierende Angebote	Ritterstraße 37	31737 Rinteln
SHG-Treff Rinteln, Projekt Probshagen	Mühlenstraße 5	31737 Rinteln
Ex+Job Tagesstrukturierende Angebote	Echternstraße 19	31655 Stadthagen
SHG-Treff Stadthagen, Projekt Probshagen	Marienstraße 1 a	31655 Stadthagen
Schaumburger Tagesstätte, Projekt Probshagen	Marienstr. 1 a	31655 Stadthagen

Ambulant Betreutes Wohnen

Ex+Job Ambulant Betreutes Wohnen	Pulverstraße 19	31675 Bückeberg
Integra Gesellschaft zur beruflichen Integration	Obernhausen 7	31702 Lüdersfeld
Sozialwerk Schaumburg Portanova	Waldgrundstraße 2	31683 Obernkirchen
DRK Betreutes Wohnen	Marktstraße 13-13 a	31737 Rinteln/Steinbergen
Adesse Projekt Probshagen	Marienstraße 1 a	31655 Stadthagen
Ex+Job Ambulant Betreutes Wohnen	Echternstraße 19	31655 Stadthagen
PLSW	Enzer Straße 50	31655 Stadthagen
Ex+Job Ambulant Betreutes Wohnen	Hindenburgstraße 29 b	31515 Wunstorf
Perspektiven GbR	Rathausgasse 10	31515 Wunstorf

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Sozialwerk Schaumburg		
Sozialtherapeutisches Zentrum	Friedrich-Ebert-Straße 1-3	31707 Bad Eilsen
Frija GmbH Haus Frija	Rosenstraße 5	31708 Bad Eilsen
PLSW - Wohnanlage Bückeberg	Robert-Koch-Str. 1	31675 Bückeberg
Haus Waldesruh	Waldgrundstraße 2	31683 Obernkirchen
Lebenshilfe Rinteln e.V.	Waldkaterallee 13	31737 Rinteln
DRK- Psychiatrisches Wohnheim	Marktstraße 13-13 a	31737 Rinteln/Steinbergen
Ex und Job Wohnheim	Waldstraße 2	31655 Stadthagen
PLSW - Wohnanlage Stadthagen	Ostring 8	31655 Stadthagen
Projekt Probshagen Hof Windheimk	Lüdersfelder Straße 10	31655 Stadthagen
Ex und Job Wohnheim	Bergkirchener Straße 62	31556 Wölpinghausen

Wohngemeinschaft

Betreutes Wohnen für Suchtkranke	Wendthäger Str. 20	31688 Nienstädt
----------------------------------	--------------------	-----------------

Telefon	Fax	Email
05724/97200-650	05724/97200-654	info@paritaetische-lebenshilfe.de
05751/4001-0	4001-233	info@paritaetische-lebenshilfe.de
05751/4001-230	4001-233	info@paritaetische-lebenshilfe.de
05721/700-0	05721/700-218	info@paritaetische-lebenshilfe.de
05721/89333-702	05721/89333-709	info@paritaetische-lebenshilfe.de

05751/6079534	05751/6079536	info@exundjob.de
05751/4308700	05751/430868	rinteln@shg-treff.de
05721/9370979	05721/9374237	info@exundjob.de
05721/8204326	05721/8204328	stadthagen@shg-treff.de
05721/76009	05721/926203	Schaumburger-Tagesstaette@projekt-probsthagen.de

05722/289250	05722/937451	info@exundjob.de
05725/7068-0	05725/7068-11	info@integra-reha.de
05724/9523-0	05724/9523-20	info@jugend-und-sozialarbeit.de
05751/9617-2	05751/9617-45	m.neumann@drk-schaumburg.de
05721/76009	05721/937330	Stadthagen@projekt-probsthagen.de
05721/9388871	05721/9388910	info@exundjob.de
05721/890253666	05721/890253669	abw@paritaetische-lebenshilfe.de
05031/2983	05031/915359	info@exundjob.de
05031/690767	05031/7059181	post@perspektiven-gbr.de

05722/982622	05722/286887	info@jugend-und-sozialarbeit.de
05722/9095380	03222/1143174	frija-gmbh@t-online.de
05722/89209-0	05722/89209-609	
05724/9523-0	05724/9523-20	info@jugend-und-sozialarbeit.de
05751/9646760	05751/ 922470	info@lebenshilfe-Rinteln.de
05751/96172	05751/961745	m.neumann@drk-schaumburg.de
05721/9329-0	05721/932918	reinhard.tuernau@exundjob.de
05721/700-770	05721/788	j.kurzmann@paritaetische-lebenshilfe.de
05721/72786	05721/75067	HofWindheim@projekt-probsthagen.de
05037/96062-0	05037/96062-161	reinhard.tuernau@exundjob.de

05037/3752

Pflegedienste

Ambulante Pflege am Krankenhaus Bethel	Friedrichstraße 3 a	31707 Bad Eilsen
Kranken- u. Altenpfl.dienst Insinger & Rinne	Harrlallee 2	31707 Bad Eilsen
Pflege team Domicil	Friedrichstraße 2-4	31707 Bad Eilsen
CURANUM Seniorenresidenz Bad Nenndorf	Rudolf-Albrecht-Straße 44 a	31542 Bad Nenndorf
DRK Service- und Pflege team Schaumburg	Brunnenstraße 2	31542 Bad Nenndorf
HPL-Häuslicher Pflegedienst	Schillerstraße 13	31542 Bad Nenndorf
Pflegedienst der Bürgerhilfe Bad Nenndorf	Kreuzstraße 2	31542 Bad Nenndorf
Schaumburger Pflegedienst der Bürgerhilfe	Buchenallee 1 a	31542 Bad Nenndorf
Ambulante Individuelle Pflege AIP	Wallstraße 76	31675 Bückeberg
Diakonie-Pflegedienst Schaumburg	Petzer Straße 47	31675 Bückeberg
DRK Service- und Pflege team Schaumburg	Friedrich-Bach-Straße 13 a	31675 Bückeberg
DRK Service- und Pflege team Schaumburg	Lange Straße 4	31675 Bückeberg
Häusl. Krankenpfl.service Nerge & Wiarek	Steinhuder-Meer-Straße 3	31558 Hagenburg
Ambulante Pflege Rosenblatt	Hauptstr. 9	31559 Haste
Mobile Pflege mit Herz & Hand	Jahnstraße 9	31707 Heeßen
HeKo Pflegedienst	Hauptstraße 37	31559 Hohnhorst
DRK Sozialstation Rodenberg/Lauenau	Carl-Sasse-Straße 3	31867 Lauenau
Medicus Häusliche Gesundheitspflege	Bahnhofstraße 31	31698 Lindhorst
APM-Ambulantes Pflege team Möller	Lindenbrink 2 c	31711 Luhden
Diakonie-Sozialstation Meerbeck-Sülbeck	Hauptstraße 14	31715 Meerbeck
Ambulanter Pflegedienst Sonnenhof	Bergamtstraße 8	31683 Obernkirchen
Ambulantes Pflege team Stehle	Lange Straße 3	31683 Obernkirchen
DRK Service- und Pflege team Schaumburg	Bornemannstraße 1	31683 Obernkirchen
Schwester Karins mobiles Pflege team	Sülbebecker Weg 1	31683 Obernkirchen
I & K Ambulante Pflege	Konrad-Adenauer-Straße 7	31737 Rinteln
KIWI-Pflege team	Kapellenwall 8	31737 Rinteln
Pflegedienst Rinteln	Bahnhofstraße 30	31737 Rinteln
SO KRA TES Ambulanter Pflegedienst	Mittelstraße 17	31737 Rinteln/Exten
Sozialstation Rinteln	Schulstraße 13 + 14	31737 Rinteln
ASB Rodenberg	Allee 15 a	31552 Rodenberg
Diakonie-Pflegedienst Schaumburg	Marktplatz 5	31553 Sachsenhagen
Ambulante Pflege Rosenblatt	Fröbelstraße 7	31655 Stadthagen
Diakonie-Sozialstation Stadthagen	Schulstraße 18	31655 Stadthagen
DRK Service- und Pflege team Schaumburg	Johann-Sebastian-Bach-Straße 16	31655 Stadthagen
Kranken- u. Altenpfl.dienst Insinger & Rinne	Wiehagen 1	31712 Niedernwöhren

Telefon	Fax	E-Mail
05722/981000	05722/981001	ambulante-pflege-bethel@t-online.de
05722/81870	05722/84039	insinger-rinne@teleos-web.de
05722/286868	05722/286858	pflegeteam@domicil-gruppe.de
05723/790-0	05723/790-999	badnenndorf@curanum.de
05723/913126	05723/913128	info@drk-schaumburg.de
05723/913633	05723/916323	hpl.bad.nenndorf@web.de
05723/79812-0	05723/79812-22	buergerhilfe@buergerhilfe.biz
05723/79833-523	05723/79833-99	schaumburger-pflegedienst@buergerhilfe.org
05722/9547719	05722/9547718	aip.pflege@aol.de
05722/9559-0	05722/9559-59	info@pflege-shg.de
05722/25081	05722/25082	info@drk-schaumburg.de
05722/8902334	05722/8902335	info@drk-schaumburg.de
05033/6732	05032-6033	mail@hkspflege.de
05723/82035	05723/981736	info@Rosenblatt-Haste.de
05722/2880996	05722/9050938	info@pflegedienst-herz-hand.de
05723/7980424	05723/6988370	info@pflegedienst-heko.de
05043/3929	05043/5435	sst-rodenberg@drk-pflegedienste.de
05725/7063373	05725/7063371	medicus-lindhorst@lebenwiesiewollen.de
05722/2850038	05722/2850039	anfrage@apm-pflegeteam.de
05721/2412	05721/82508	dsst-meerbeck@t-online.de
05724/970060	05724/970062	info@sonnenhof-obernkirchen.de
05724/9585777	05724/9584577	kontakt@pflegteam-stehle.de
05724/97260-0	05724/97260-99	info@drk-schaumburg.de
05724/9050036	05724/9054656	sr.karins-mobiles-pflegeteam@ewe.net
05751/8906959	05751/8906957	info@ik-ambulante-pflege.de
05751/891092	05751/891094	info@kiwi-pflegeteam.de
05751/957006	05751/959470	info@pflegedienst-rinteln.de
05751/963455	05751/963188	info@pflegedienst-sokrates.de
05751/965017	05751/965019	info@sst-rinteln.de
05723/740163	05723/7400058	info@asb-rodenberg.de
05725/5380	05725/915002	info@pflege-shg.de
05721/71564	05721 937888	info@Rosenblatt-Stadthagen.de
05721/5818	05721/6740	info@diakonie-stadthagen.de
05721/8908690	05721/8908689	info@drk-schaumburg.de
05721/924092	05721/84039	insinger-rinne@teleos-web.de

Heime

MediCare Seniorenresidenz Schäferhof	Auestraße 4	31749 Auetal/Rehren
Alten- u. Pflegeheim Hilaris	Herminenstraße 4	31707 Bad Eilsen
Altersruhesitz Neithard von Stein	Parkstraße 1-3	31707 Bad Eilsen
Haus Desiree	Obernkirchener Straße 34	31707 Bad Eilsen
Kurpark Residenz Bad Eilsen	Bahnhofstraße 12	31707 Bad Eilsen
Pflege- u. Betreuungszentrum Bad Eilsen	Julianenstraße 24	31707 Bad Eilsen
Residenz Am Harrl	Fürst-Adolf-Straße 6-10	31707 Bad Eilsen
Senioren-Domicil Am Kurpark	Friedrichstraße 9-11	31707 Bad Eilsen
Seniorenhaus Pro Geriatrie	Fürst-Adolf-Straße 13	31707 Bad Eilsen
Senioren-Residenz	Bückerburger Straße 6 a	31707 Bad Eilsen
Altenpflegeheim Haus Kaiser	Wilhelmstraße 1	31542 Bad Nenndorf
Curanum Seniorenresidenz Bad Nenndorf	Rudolf-Albrecht-Straße 44 a	31542 Bad Nenndorf
Haus Abendsonne	Rudolf-Albrecht-Straße 8	31542 Bad Nenndorf
Haus „An der Allee“	Rodenberger Allee 18	31542 Bad Nenndorf
Haus Rastenburg	Wilhelmstraße 12 a	31542 Bad Nenndorf
Lindenpark Residenz	Lindenallee 8-10	31542 Bad Nenndorf
Pflegeeinrichtung im Zentrum VBS Sozialbetriebe	Carl-Thon-Straße 1	31542 Bad Nenndorf
Seniorenresidenz Am Kurpark	Bahnhofstraße 7	31542 Bad Nenndorf
Seniorenwohnanlage Am Galenberg	Buchenallee 1 a	31542 Bad Nenndorf
Altenpflegeheim Sozialkonzept Herminenhof	Birkenallee 5	31675 Bückeburg
Evangelisches Altersheim e. V.	Lulu-v-Strauß-u.-Torney-Str 16	31675 Bückeburg
Haus Kurt Partzsch	Am Hofgarten 16	31675 Bückeburg
MediCare Am Kirschgarten	Scheier Straße 13	31675 Bückeburg
Senioren- und Pflegeheim Kaschube Haus Schierstraße	Schierstraße 20	31588 Hagenburg
Senioren- und Pflegeheim Kaschube	Schlossstraße 10	31588 Hagenburg
Kreisaltenzentrum Helpsen	Schachtstraße 40	31691 Helpsen
MediCare Seniorenresidenz „Lehnstuhl“	Hauptstraße 1 b	31559 Haste
Haus der Senioren	Am Schlierbach 4	31867 Lauenau
Seniorenzentrum Nora	Danziger Str. 1	31867 Lauenau
Medicus Gümmerscher Hof GmbH Pflegeheim	Bahnhofstraße 37 b	31698 Lindhorst
Haus Bergfrieden	Bergamtstraße 10	31683 Obernkirchen
Haus Sonnenhof	An der Stiftsmauer 5	31683 Obernkirchen
Pflege- und Betreuungszentrum Krainhagen	Winterstraße 39	31683 Obernkirchen
Alten- und Pflegeeinrichtung Am Seetor	Seetorstraße 1	31737 Rinteln
Azurit Seniorenzentrum Berghof	Heringerloh 14	31737 Rinteln/Fri.höhe
DRK- Pflegeheim	Auf der Mente 16	31737 Rinteln
Haus Marienhof	Bückerburger Straße 3	31737 Rinteln
Haus Weserblick	Behringweg 4	31737 Rinteln
Seniorenheim Reichsbund freier Schwestern	Landgrafenstraße 7	31737 Rinteln

Telefon	Fax	E-Mail
05752/1804-0	05752/1804-555	rehren@medicare-pflege.de
05722 /8002-0	05722/8002-88	info@hilaris-altenheim.de
05722/9919-0	05722/9919-333	info@altersruhesitz.net
05722/8001-0	0522/8001-88	info@hausdesiree.de
05722/999-99	0 57 22/999-888	kontakt@kurparkresidenz-bad-eilsen.de
05722/84601	05722/81459	pr-julianenstrasse@rehse-gruppe.de
05722 /885-0	05722/885-196	info@residenz-am-harrl.de
05722/996-0	05722/996-101	amkurpark@domicil-gruppe.de
05722 /85025	05722/81504	info@seniorenhaus-pro-geriatrie.de
05722/901-0	05722/901-599	info@senioren-residenz-zimmermann.de
05723/3034	05723/6949	mail@altenpflegeheim-haus-kaiser.de
05723/790-0	05723/790-999	badnenndorf@curanum.de
05723/916393	05723/916394	info@haus-abendsonne.de
05723/740589	05723/7476473	info@haus-an-der-allee.de
05723/3630	05723/913092	seniorenpflege-rastenburg@t-online.de
05723/7090	05723/5089	info@lindenparkresidenz.de
05723/98637-0	05723/98637-299	info@pflegeeinrichtung-im-zentrum.de
05723/913190	05723/913092	seniorenresidenz-kurpark@web.de
05723/79833-0	05723/79833-99	bad-nenndorf@buergerhilfe.org
05722/286-0	05722/286-505	herminenhof@sozialkonzept.com
05722/200-0	05722/200-219	evgl.altersheim.bueckeburg@teleos-web.de
05722/209-0	05722/209-121	info@haus-kurt-partzsch.de
05722/2876-0	05722/2876-103	info@medicare-pflege.de
05033/98199-0	05033/98199-199	info@seniorenheime-kaschube.de
05033/98199-0	05033/98199-199	info@seniorenheime-kaschube.de
05724/399090	05724/399099	ah.helpsen@landkreis-schaumburg.de
05723/7983-0	05723/7983-103	lehnstuhl@medicare-pflege.de
05043/2336	05043/9890437	haus-der-senioren@t-online.de
05043/401310	05043/401313	info@seniorenzentrum-nora.de
05725/70660	05725/706666	hl-lindhorst@lebenwiesiewollen.de
05724/3990083	05724/ 3990085	haus.bergfrieden@web.de
05724/9610	05724/961299	info@sonnenhof-obernkirchen.de
05724/95837-0	05724/95837-99	schnare.anneliese@pflege-sewo.de
05751/89390-0	05751/89390-39	info@seetor-rinteln.de
05754/9264-0	05754/9264-1499	szberghof@azurit-gruppe.de
05751/979-0	05751/979-100	pflegeheim1@drk-schaumburg.de
05751/75393	05751/74029	anfrage@marienhof-info.de
05751/8938-0	05751/8938-299	info@hausweserblick.de
05751/9677-0	05751/9677-29	hl-rinteln@reichsbund-freier-schwestern.de

ASB - Alten- und Pflegeheim Rodenberg	Allee 15	31552 Rodenberg
Haus Deisterblick	Suntalstraße 44	31552 Rodenberg
Avita Seniorenresidenz	Am Stadtpark 4-6	31655 Stadthagen
Josua-Stegmann-Heim	Stegmannstraße 14	31655 Stadthagen
Kreisaltenzentrum Stadthagen	Am Krankenhaus 5-7	31655 Stadthagen
Seniorenstutz Rosenhof	Hüttenstr. 13	31655 Stadthagen
Seniorenstutz Auf der Heide	Auf der Heide 1	31556 Wölpinghausen
Altes Forsthaus	Am Forst Spießingshol 4	31556 Wölpinghausen

Hospizvereine

Hospizverein Rinteln e.V.	Heisterbreite 7 (Industriegebiet Süd THW)	31737 Rinteln
in Kooperation mit der Hospizgruppe Stadthagen	Glückauf Straße 22	31655 Stadthagen
Hospizverein Schaumburg-Lippe e.V.	Bergkirchner Straße 30	31556 Wölpinghausen
mit folgenden Gruppen:		
Hospizgruppe Bergkirchen	05037/2387 und 05037/3558	
Hospizgruppe Bückeburg	0151/40756147	
Hospizgruppe Bad Nenndorf	Hauptstraße 36	31542 Bad Nenndorf
Hospizgruppe Obernkirchen/Auetal	An der Stiftsmauer 5	31683 Obernkirchen

Heimaufsicht

Landkreis Schaumburg – Sozialamt	Breslauer Str. 2-4	31655 Stadthagen
----------------------------------	--------------------	------------------

Tel	Fax	E-mail
05723/951-0	05723/951-444	gsf@seniorenpflegezentrum-rodenberg.de
05723/9420-0	05723/9420-20	info@haus-deisterblick.de
05721/894850	05721/89485505	kontakt@avita-stadthagen.de
05721/9754-0	05721/9754-944	info@josua-stegmann-heim.de
05721/992-0	05721/924822	info@kreisaltenzentrum-schaumburg.de
05721/3065	05721/992377	info@rosenhof-stadthagen.de
05037/96970-0	05037/96970-4	feetk@t-online.de
05037/98784	05037/1842	info@am-forst.de

0178/1657501 (24 Stunden erreichbar)		info@hospizverein-rinteln.de www.hospizverein-rinteln.de
---	--	---

0174/5943091	05721/77502	hospizgruppe-stadthagen@gmx.de
--------------	-------------	--------------------------------

05037/2387	05037/5039	info@hospizverein-schaumburg.de www.hospizverein-schaumburg.de
------------	------------	---

0174/4547472		bergkirchen@hospizverein-schaumburg.de bueckeberg@hospizverein-schaumburg.de gudrunprange@web.de
05724/961144 und 0177/1966249	05724/961299	dorit.werner@sonnenhof-obernkirchen.de

05721 /703-706		
----------------	--	--

Betreuungsverein Schaumburg e. V.

I n t e r e s s i e r t ?

Haben Sie Interesse, eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen?

Wir bieten Ihnen die Vermittlung geeigneter Betreuungen, sowie Begleitung und Beratung besonders für den Einstieg.

Wir fördern den Erfahrungsaustausch von Betreuerinnen und Betreuern untereinander.

Wir erleichtern die Begegnung mit den Ihnen anvertrauten Menschen.

Wir beraten die Betreuerinnen und Betreuer bei Krisen.

Wir bahnen Kontakte zu Behörden und Institutionen und unterstützen bei Behördenangelegenheiten.

Wir stellen unsere Erfahrung zur Verfügung.

Geschäftsstellen:

Börries-von-Münchhausen-Weg 2, 31737 Rinteln

Enzer Str. 50, 31655 Stadthagen

Lange Str. 4, 31675 Bückeburg

Tel.: 05751 /918111 Fax: 05751 /917181

Betreuen statt entmündigen

Herausgeber:

Betreuungsverein Schaumburg e. V.
Landkreis Schaumburg - Betreuungsstelle -

Text:

Gerald Sümenicht

Jens Wittich

5. Auflage
September 2015